

Vereinbarung zum Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz

Kundennummer:			
Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID:			
1 Anlagenbetreiber			
Firmenname/Vorname und Nachname			
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefonnummer	E-Mailadresse		
2 Zählerdaten			
Ctraßa und Hausnummar	DI 7	Ort	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	
	PLZ	Ort	
Straße und Hausnummer Gemarkung, Flurstück	PLZ	Ort	
	PLZ	Ort	
Gemarkung, Flurstück	PLZ	Ort	
	PLZ	Ort	
Gemarkung, Flurstück	PLZ	Ort	

Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. § 3 Nr. 30 EEG 2021



Paräambel

2

Soweit Strom aus der Anlage des Anlagenbetreibers in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, entsteht unter den Voraussetzungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes ein Anspruch auf Förderung gegenüber dem Netzbetreiber.

1 Verzichtserklärung
Der Anlagenbetreiber verzichtet hiermit jedoch ausdrücklich gegenüber dem Netzbetreiber auf die Auszahlung dieser finanziellen Förderung. Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber sind sich darüber einig, dass die Verzichtserklärung ab dem gilt.
Diese Erklärung ist nur rückwirkend gültig, wenn noch keine Auszahlung der EEG-Vergütung erfolgt ist.
2 Laufzeit und Kündigung
Diese Vereinbarung besteht längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Förderdauer im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des EEG.
Diese Vereinbarung kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich ge- kündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für die Ab- rechnung der laufenden Abrechnungsperiode (Kalendermonat, Kalenderjahr) notwendigen Zählerstände unver- züglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung besteht insofern erst nach Beendigung dieser Ver- zichtsvereinbarung und nur für die Einspeisung ab diesem Zeitpunkt. Es bestehen keine Vergütungsansprüche für zurückliegende Zeiträume.
3 Bestätigung der Personenidentität im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
Der Anlagenbetreiber bestätigt hiermit, dass er die vorliegende Vereinbarung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes abschließt als (bitte ankreuzen²):
Privatperson Kleinunternehmer Unternehmer
Der Anlagenbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass eine falsche Angabe rechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.
4 Schlussbestimmungen
Der Anlagenbetreiber ist unabhängig von diesem Dokument verpflichtet, insbesondere die Vorgaben nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (z. B. Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur; Einbau der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung, Zahlung der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom) und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten sowie mögliche Entgelte für den Messstellenbetrieb zu entrichten.
X
Ort und Datum Anlagenbetreiber